

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 24.11.2022

Vorlage 2022/621 - öffentlich:

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 05.März 2023

Sachverhalt:

1. Für die Bürgermeisterwahl ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.
Nach §11 Abs. 1 KomWG (Kommunalwahlgesetz) obliegt diesem die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
Bei einer eventuell erforderlichen Neuwahl würde nach § 21 Abs. 1 KomWO (Kommunalwahlordnung) der Gemeindewahlausschuss fortbestehen.
Hinsichtlich der Zahl der Beisitzer:innen des Gemeindewahlausschusses ist außer der Mindestzahl von zwei Beisitzern/Beisitzerinnen kein Rahmen gesetzt. Die Beisitzer:innen und in gleicher Zahl die Stellvertreter:innen des Gemeindewahlausschusses wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Die Verwaltung schlägt für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses folgende Bürger in Anlehnung an die Kommunalwahlen 2019 vor:

Beisitzer:	Franz Bollin	Uttenhofen
Stellv. Beisitzer	Bruno Steidle	Wiechs a.R.
Beisitzer:	Robert Schwarz	Büßlingen
Stellv. Beisitzer	Harald Preter	Watterdingen
Beisitzer:	Walter Beck	Büßlingen
Stellv. Beisitzer	Klaus Schuhwerk	Blumenfeld
Beisitzer:	Josef Zepf	Watterdingen
Stellv. Beisitzer	Andi Weckerle	Tengen

2. Nach § 11 Abs. 2 KomWG kommt dem Bürgermeister die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetz zu; dabei wird ihm diese Funktion nicht persönlich, sondern als Organ der Gemeinde übertragen.

Die Stellvertretung in der Funktion des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses regelt sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (§ 49 GemO). Es gibt demnach in der Regel keine Wahl eines/einer besonderen Stellvertreters/Stellvertreterin für den Vorsitz. Das bedeutet im Falle einer sonstigen Verhinderung im Vorsitz des Gemeindewahlausschusses wird der Bürgermeister von seinem/seiner Stellvertreter:in im Amt nach § 49 GemO vertreten. Eine sonstige Verhinderung liegt z.B. vor bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit bei Sitzungen des

Gemeindewahlausschusses.

3. Schriftführerin des Gemeindewahlausschusses ist Friederike Häfeli, Stellvertreter ist Georg Völlinger.

4. Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer:innen oder Stellvertreter:innen, mindestens jedoch zwei Beisitzer:innen oder Stellvertreter:innen anwesend sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt die in der Tischvorlage namentlich aufgeführten Beisitzer:innen und Stellvertreter:innen in den Gemeindewahlausschuss.

Tengen, den 24.11.2022

von Glan, Birgit